



## **PERSONENBETREUUNG** **BETREUUNG IN VERTRAUTER UMGEBUNG**

Informationen für betreuungsbedürftige Personen  
und deren Angehörige

Vorwort.....	3
Personenbetreuung .....	4
Aufgabenbereich .....	5
Qualitätssicherung .....	11
Rechte & Pflichten.....	12
Förderungen .....	13
Die Wahl der Betreuungskraft.....	16
Beratung und Information .....	18

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

unsere Gesellschaft ist – demografisch betrachtet – eine alternde Gesellschaft. Aufgrund der stagnierenden Geburtenrate geht die Schere zwischen Betreuungsbedürftigen und betreuungswilligen Angehörigen immer weiter auseinander. Dadurch steigt die Nachfrage nach flexiblen Betreuungsleistungen. Denn gebraucht wird meist keine umfassende Pflege, sondern vielmehr flexible Unterstützungsleistungen im Alltag, die es ermöglichen, weiterhin zuhause zu leben.

Als Reaktion auf die steigende Nachfrage in diesem Bereich und die weit verbreitete Illegalität der davor bestehenden Lösungen, wurde 2007 das Gewerbe der Personenbetreuung geschaffen. Dieses ermöglicht auf der einen Seite betreuungsbedürftigen Menschen eine freie Wahl der für sie am besten geeigneten Betreuungsart. Auf der anderen Seite ermöglicht es der Betreuungskraft ein legales Arbeitsverhältnis mit voller Rechtssicherheit. Denn PersonenbetreuerInnen können ihre Leistungen individuell auf die Bedürfnisse der betreuten Person ausrichten – von einer stundenweisen bis hin zur 24-Stunden-Betreuung – und Ihnen damit die Verwirklichung des Wunsches vom Altwerden in den eigenen vier Wänden ermöglichen.

Irene Mitterbacher  
Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung Kärnten



**Tipp:** In der vorliegenden Broschüre finden Sie wertvolle Hinweise dazu, worauf es bei der Organisation einer legalen und qualitätsorientierten Arbeit durch selbständige PersonenbetreuerInnen sowie deren Finanzierung ankommt.

### Das Angebot: Flexibel und individuell an Ihre Bedürfnisse angepasst

PersonenbetreuerInnen können grundsätzlich sowohl selbständig als auch unselbständig tätig sein. Die Betreuung kann **tageweise, stundenweise** oder **„rund um die Uhr“ (24-Stunden-Betreuung)** erfolgen.

In der Praxis hat sich allerdings das Selbständigenmodell durchgesetzt, da es deutliche Vorteile hinsichtlich der Flexibilität der Betreuungskräfte sowie der Finanzierbarkeit bietet.

### An wen richtet sich das Angebot?

Selbständige PersonenbetreuerInnen können all jenen Personen ein individuelles Angebot machen, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder sonstiger Umstände Unterstützungsleistungen bei der Haushalts- und Lebensführung benötigen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Bezieher von Pflegegeld, selbstverständlich können aber auch Personen, die kein Pflegegeld beziehen, die Dienste von PersonenbetreuerInnen in Anspruch nehmen.

Das Angebot von PersonenbetreuerInnen richtet sich aber auch an Angehörige, die die Betreuung von Familienmitgliedern in der Regel selbst durchführen und nur kurzfristig aufgrund einer Krankheit, Urlaubs oder sonstiger wichtiger Gründe eine Ersatzbetreuungskraft brauchen.



Laut § 159 GewO umfasst der Aufgabenbereich der Personenbetreuung folgende Bereiche:

### Betreuungstätigkeiten

Den Kernbereich der Tätigkeit von PersonenbetreuerInnen bildet die Betreuung und Begleitung ihrer Kunden im Alltag:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen
  - Zubereiten von Mahlzeiten
  - Erledigung von Einkäufen und Botengängen
  - Reinigungstätigkeiten und Hausarbeiten
- Unterstützung bei der Lebensführung und im Alltag
  - Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
  - sowie bei der Gestaltung des Tagesablaufs
- Gesellschafterfunktion: Da gerade im Alter die Gefahr von Vereinsamung ein häufiges Problem ist, gehört es auch zu den Aufgaben von PersonenbetreuerInnen
  - sich mit ihren Kunden zu unterhalten
  - sie bei ihren Aktivitäten zu begleiten
  - und bei der Aufrechterhaltung ihrer gesellschaftlichen Kontakte zu unterstützen.

- Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben
- Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
- Organisation von Personenbetreuung

### Pflegerische Tätigkeiten:

Folgende pflegerische Tätigkeiten (§ 3b GuKG) dürfen PersonenbetreuerInnen **ohne Aufsicht** durchführen, solange keine medizinischen Gründe vorliegen, die eine Delegation durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege notwendig machen:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen, Gehen sowie Transfer



**Tipp:** Dass keine medizinischen Gründe vorliegen, die eine Delegation verpflichtend notwendig machen, sollte zu Ihrer eigenen Absicherung von einem Arzt bestätigt werden.



### Ärztliche Tätigkeiten:

Folgende ärztliche Tätigkeiten (§15 Abs. 7 GuKG) dürfen PersonenbetreuerInnen **nur nach schriftlicher ärztlicher Anordnung mit Anleitung und Unterweisung** durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson oder durch einen Arzt durchführen:

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichen von subkutanen Insulininjektionen und/oder subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifen
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen

## Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten

Unter der Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten versteht man die Übertragung pflegerischer bzw. ärztlicher Tätigkeiten an PersonenbetreuerInnen. Dies erfordert neben einer schriftlichen Anordnung auch eine Anleitung und Unterweisung durch einen Arzt oder einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

### Voraussetzungen

Im Sinne der Qualitätssicherung müssen stets folgende Voraussetzungen bei der Delegation ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten erfüllt sein:

- Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten darf **nur im Einzelfall** erfolgen. Das heißt, dass PersonenbetreuerInnen die Tätigkeit nur an der Person durchführen dürfen, für die die Delegation erfolgt ist.
- Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, sofern die Betreuungskraft **dauernd oder zumindest regelmäßig** über längere Zeiträume im Privathaushalt der zu betreuenden Person **anwesend** ist.
- Pro Privathaushalt dürfen PersonenbetreuerInnen **höchstens drei** Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, betreuen.
- Es muss eine **schriftliche Einwilligung** der zu betreuenden Person oder eines Angehörigen vorliegen.



- Es muss eine **schriftliche Anordnung** hinsichtlich der Tätigkeiten von der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson bzw. dem Arzt vorliegen.
- Im Rahmen der Anleitung und Unterweisung muss ausdrücklich auf die **Möglichkeit der Ablehnung** der Übernahme der Tätigkeit durch die Personenbetreuerin bzw. den Personenbetreuer hingewiesen werden.
- Die Person, die die Anleitung und Unterweisung vornimmt, muss sich vergewissern, dass die Personenbetreuerin bzw. der Personenbetreuer über die **erforderlichen Fähigkeiten** zur Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt.
- Die Delegation von pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten ist **befristet** und endet spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsverhältnis.

- **Dokumentationspflicht:** Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten muss durch den Arzt bzw. die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson dokumentiert werden. Auch die PersonenbetreuerInnen sind verpflichtet, die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren.
- **Informationspflicht:** PersonenbetreuerInnen müssen alle Informationen, die für die Delegation von Bedeutung sein könnten, unverzüglich der anordnenden Person bekannt geben. Das betrifft insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.
- **Kontrollpflicht:** Die Durchführung der delegierten pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten muss regelmäßig durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch einen Arzt kontrolliert werden.

**Wichtig:** Selbst wenn eine Betreuungskraft eine Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson hat, darf sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als PersonenbetreuerIn die pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten nur nach einer entsprechenden Delegation durch einen Arzt oder eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson durchführen.

**Tipp:** Konsultieren Sie vor Beginn des Betreuungsverhältnisses einen Arzt, um zu klären, welche pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten übertragen werden müssen.

# QUALITÄTSSICHERUNG

## VERPFLICHTENDE MASSNAHMEN

Folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind verpflichtend vorgesehen:

- **Schriftlicher Betreuungsvertrag:** Im Betreuungsvertrag müssen alle zu erbringenden Leistungen erfasst sein.
- **Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall:** Die Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall müssen im Betreuungsvertrag enthalten sein und regeln, wie sich PersonenbetreuerInnen im Fall einer Verschlechterung des Zustands ihres Kunden zu verhalten haben (z.B. Verständigung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, Ergreifung von Erste-Hilfe-Maßnahmen).
- **Dokumentation der erbrachten Dienstleistungen:** PersonenbetreuerInnen sind verpflichtet, ihre erbrachten Dienstleistungen in schriftlicher Form zu dokumentieren und diese Dokumentation allen Personen, die in die Pflege und Betreuung involviert sind, zugänglich zu machen.
- **Führung eines Haushaltsbuches:** Im Haushaltsbuch sind alle von PersonenbetreuerInnen getätigten Ausgaben zu verzeichnen. Das Haushaltsbuch ist gemeinsam mit der Belegsammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.



Das Ziel der Arbeit von PersonenbetreuerInnen ist das Wohl ihrer Kunden. Die Betreuungskräfte sind daher

**verpflichtet:**

- alle vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen,
- die Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall einzuhalten und jegliche Art von Gefahren für ihre Kunden zu vermeiden,
- mit anderen, ebenfalls in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten,
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu wahren
- und ihre erbrachten Leistungen ausreichend und regelmäßig in schriftlicher Form zu dokumentieren.

Selbständig tätige PersonenbetreuerInnen haben im Gegenzug folgende **Rechte:**

- das Recht auf Auszahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts für ihre erbrachten Leistungen,
- das Recht, sich jederzeit vertreten zu lassen bzw. Hilfskräfte hinzuzuziehen,
- persönliche Weisungsfreiheit: Selbständige PersonenbetreuerInnen dürfen bestimmte Dienstleistungen sanktionslos ablehnen.



### 1. Die Förderung zur 24-Stunden-Betreuung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung gegeben sein:

- **Vorliegen eines legalen Betreuungsverhältnisses** (im Sinne von §1 Abs. 1 HausbetreuungsG)
- **Bezug von Pflegegeld:** Die zu betreuende Person muss mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen.
- **Nachweis der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung** in Form einer fachärztlichen Bestätigung bei Pflegestufe 3 und 4.
- **Die Personenbetreuerin bzw. der Personenbetreuer muss**
  - **entweder** über eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers entspricht, im Ausmaß von mindestens 200 Stunden verfügen
  - **oder** es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zur Übernahme ärztlicher Tätigkeiten vorliegen.



Stand April 2015

### Einkommensgrenze

Das monatliche Nettoeinkommen des Förderwerbers darf € 2.500,- nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,-, für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600,-.

### Die Antragsstellung

Der Antrag auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung ist entweder eigenhändig, von einem gesetzlichen Vertreter oder von einem Angehörigen zu unterfertigen und bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice einzubringen.

### Die Höhe der staatlichen Förderung

Die staatliche Förderung für die Beschäftigung selbständiger PersonenbetreuerInnen beträgt bis zu € 550,- für zwei selbständig tätige Betreuungskräfte bzw. bis zu € 275,- für eine selbständige Betreuungskraft und wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Die Einsatzzeiten müssen in jedem Fall das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß von 48 Stunden pro Woche erreichen.

### 2. Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Angehörige, die die Betreuung unterstützungsbedürftiger Familienmitglieder selbst übernehmen, können beim Sozialministeriumservice einen Antrag auf finanzielle Unterstützung zur Finanzierung einer Ersatzbetreuungskraft für bis zu vier Wochen pro Jahr stellen, wenn sie aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstiger wichtiger Gründe verhindert sind.

**Tipp:** Alle erforderlichen Unterlagen für die Beantragung der Zuschüsse können auf der Website des Sozialministeriumservice unter [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at) heruntergeladen oder telefonisch unter der Nummer 05 99 88 angefordert werden.

### 3. Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten

Gemäß EStG sind bei einer Betreuung zuhause die damit verbundenen Aufwendungen ab Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 zur Gänze als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Aufwendungen und Ausgaben, wie zum Beispiel

- Kosten für das Betreuungspersonal
- und Aufwendungen für die Vermittlungsorganisation

geltend gemacht werden. Diese sind um die erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (z.B. Pflegegeld, Zuschuss zu den Betreuungskosten) zu kürzen.

Weiterführende Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Betreuungskosten finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).





# DIE WAHL DER BETREUUNGSKRAFT

## SO FINDEN SIE GEEIGNETE PERSONENBETREUERINNEN

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen bei der Suche nach geeigneten PersonenbetreuerInnen zur Verfügung:

### Vermittlungsagenturen

Vermittlungsagenturen unterstützen Sie sowohl bei der Auswahl geeigneter PersonenbetreuerInnen als auch in allen bürokratischen Fragen. Sie verfügen in der Regel über ein dichtes Netzwerk an Kontakten zu PersonenbetreuerInnen und können Ihnen dadurch – gegebenenfalls auch sehr rasch – eine Ihren Anforderungen entsprechende Betreuungskraft vermitteln.

Vermittlungsagenturen sind verpflichtet, über die zulässigen Inhalte der Leistungen in der Personenbetreuung aufzuklären und den Preis für ihre Vermittlungstätigkeit anzugeben. Viele Organisationen bieten auch zusätzliche Leistungen wie telefonische Erreichbarkeit, regelmäßige Hausbesuche sowie laufende Dokumentation an, um die Qualität der Betreuung und der Pflege des jeweiligen Kunden zu sichern. Sie begleiten den Kunden während der gesamten Betreuungszeit und stehen beratend und unterstützend zur Seite.

**Tipp:** Das Dienstleistungsangebot der einzelnen Vermittlungsagenturen ist sehr unterschiedlich. Lassen Sie sich in einem Erstgespräch detailliert über das jeweilige Angebot informieren und machen Sie einen Preis-Leistungs-Vergleich.



### Persönlicher Kontakt & Empfehlung

Viele PersonenbetreuerInnen arbeiten auch ohne Vermittlungsagenturen. Persönlicher Kontakt und Empfehlung sind gute Möglichkeiten, in Kontakt mit diesen PersonenbetreuerInnen zu treten. Laden Sie mögliche KandidatInnen zu einem persönlichen Termin ein, in dem Sie einander kennenlernen und die konkrete Situation besprechen können und im Rahmen dessen die PersonenbetreuerInnen Sie umfassend über sich und ihre Arbeit informieren können.

**Wichtig:** PersonenbetreuerInnen dürfen Sie nicht unaufgefordert zu Werbezwecken aufsuchen.

# BERATUNG & INFORMATION

## WICHTIGE ANSPRECHPARTNER

### Die Berufsgruppe Personenbetreuer

Die Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung Kärnten ist die gesetzliche Interessenvertretung der rund 4.400 gewerblichen PersonenbetreuerInnen in Kärnten. Als Teil der Fachgruppe setzt sich die Berufsgruppe der Personenbetreuer für die Vertretung der Branche, ihre Professionalisierung und öffentlichkeitswirksame Positionierung ein.

Darüber hinaus bündelt die Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung Kärnten als Service- und Informationsstelle alle relevanten Informationen zum Thema Personenbetreuung und fungiert damit auch als erste Anlaufstelle zu allen Fragen rund um das Gewerbe.

#### Kontakt

Fachgruppe Personenberatung  
und Personenbetreuung Kärnten  
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
T 05 90 90 4 - 160, 165 | F 05 90 90 4 - 144  
E [service4@wkk.or.at](mailto:service4@wkk.or.at)  
W [wko.at/ktn/personenbetreuung](http://wko.at/ktn/personenbetreuung)



**Tipp:** Ein umfassendes Informationsangebot zu allen in der vorliegenden Broschüre angesprochenen Themen sowie darüber hinaus finden Sie unter [wko.at/ktn/personenbetreuung](http://wko.at/ktn/personenbetreuung).

### Sozialministeriumservice

Das Sozialministeriumservice bietet Beratung zum Pflegegeld, zur finanziellen Unterstützung pflegender Angehöriger und zur finanziellen Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

#### Kontakt

Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23 – 25 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
T 05 99 88  
F 05 99 88 - 5888  
E [post.kaernten@sozialministeriumservice.at](mailto:post.kaernten@sozialministeriumservice.at)  
W [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

### Bundesministerium für Finanzen

Beim Bundesministerium für Finanzen erhalten Sie Informationen zu allen Fragen rund um die steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten.

#### Kontakt

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b | 1030 Wien  
Bürgerservice: 0810 001 228  
FinanzOnline-Hotline: 0810 221 100  
E [buergerservice@bmf.gv.at](mailto:buergerservice@bmf.gv.at)  
W [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)



**WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN**  
GEWERBE · HANDWERK

Impressum:

Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung  
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
T 05 90 90 4 - 160, 165 | F 05 90 90 4 - 144  
E [service4@wkk.or.at](mailto:service4@wkk.or.at) | [W.wko.at/ktn/personenbetreuung](http://W.wko.at/ktn/personenbetreuung)

Druck: Kreiner Druck- und Verlagsgesellschaft mbH. & Co. KG

Fotos: [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de), [www.istockphoto.com](http://www.istockphoto.com)

Ausgabe: April 2015

Grafik: Ref. Organisationsmanagement der WKW

Text zur Verfügung gestellt von der Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister